

Konformitätserklärung zur REACH Verordnung(1907/2006/EG), SVHC Kandidatenliste vom 16.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von der REACH Verordnung sind wir nur als nachgeschalteter Anwender (downstream user) betroffen.

Nach Auskunft unserer Lieferanten sind in den von uns verwendeten Materialien keine Stoffe aus der SVHC-Kandidatenliste (ECHA 178 Substanzen) enthalten bzw. es werden die maximal zulässigen Grenzwerte eingehalten. Mit unseren Lieferanten ist vereinbart, dass nur REACH konforme Produkte an uns geliefert werden. Ist die Konformität nicht eingehalten, sind unsere Lieferanten verpflichtet uns hierüber umgehend zu informieren.

Sobald wir feststellen, dass unsere Produkte gemäß Art. 33 mitteilungspflichtig sind, werden wir sie unaufgefordert in Kenntnis setzen.

Wir bestätigen dass unsere Standardprodukte konform der REACH Richtlinie sind und entsprechend deren mitgeltenden Forderungen produziert werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür dass wir aufgrund der sehr stark steigenden Anzahl von Anfragen keine speziellen Fragebögen ausfüllen können. Wir hoffen jedoch, dass dieses Schreiben die von Ihnen gewünschten Informationen enthält und bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Holzer
Geschäftsführer